



Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 06.12.2013

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 17.12.2013
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.R.

gez. Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher



Dr. Achim Wächtler
Abteilungsleiter

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Dienstag, den 17.12.2013

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 29.10.2013
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4a		Berichte aus den Ausschüssen
4b		Beschlussfassung über die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den Haushalt 2014 vom Haushalt 2015 abzutrennen
5	283/2013	Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl 2013
6	251/2013	Anpassungen Stadtmarketing GmbH wegen EU-Beihilfenrecht und Betrauungsakt
7	296/2013	Wahl der Mitglieder des Personalrates für die Eigenbetriebskommissionen „Soziale Dienste der Stadt Bruchköbel“ sowie „Wirtschaftliche Betriebe der Stadt Bruchköbel“
8	289/2013	Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 für die Fremdreinigung in den städtischen Kindergärten
9	291/2013	Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer –Hebesatzsatzung– im Haushaltsjahr 2014
10	290/2013	Bürgerschaftserklärung Baugebiet „Bindwiesen“
11	183/2013	Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel



I-Hauptamt

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 283/2013
-------------------------	---------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	27.11.2013	1
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2013	5

Titel:

Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterdirektwahl 2013

Beschlussvorschlag:

Die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 10. November 2013 wird gemäß § 74 Kommunalwahlordnung (KWO) i. V. m § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) festgestellt.

Begründung:

In seiner Sitzungen am 11. November 2013 hat der Wahlausschuss der Stadt Bruchköbel das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl 10. November 2013 festgestellt. Mit Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am 13. November 2013 wurde das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

Die Einspruchsfrist gemäß §§ 25 und 49 Kommunalwahlgesetz (KWG) endete somit am 27. November 2013.

Einsprüche gegen die Wahl liegen nicht vor.

Gemäß § 50 KWG beschließt die Stadtverordnetenversammlung in folgender Weise über die Gültigkeit der Wahl und Einsprüche in folgender Weise:

1.

War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.

2.

Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist

a)

wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,

b)

wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

3.

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 KWG keine Anwendung.

4.

Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die Gültigkeit der Wahl gemäß § 74 KWO festzustellen.

(Barth, Insp.)

(Dr. Wächtler, Abteilungsleiter)

(Ingrid Cammerzell, Erste Stadträtin)

DS-Nr: 283/2013

1. Magistrat

am: 27.11.2013

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *Lein.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung

am: 17.12.2013

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am 02.12.13 an:

Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 20.11.2013

Aktenzeichen:

Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 251/2013
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	04.12.2013	6
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2013	6

Titel:

Anpassungen Stadtmarketing GmbH wegen EU-Beihilfenrecht und Betrauungsakt

Beschlussvorschlag:

A. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2013 zu den Ziffern 2, 4 und 5 der Drucksache 194/2013 werden aufgehoben und durch den in der Anlage ersichtlichen Betrauungsakt ersetzt.

B. Die Beschlüsse zu den Ziffern 1 und 3 der Drucksache 194/2013 bleiben ausdrücklich bestehen.

Begründung:

Grundsätzliches

A. Im Nachgang zur ursprünglichen Beschlussfassung am 01.10.2013, d.h. einer Anfrage an die Kommunalaufsicht beim Main-Kinzig-Kreis nebst dortiger Stellungnahme, sowie einer gemeinsamen Sitzung von Magistrat und Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung am 16.10.2013 bestand Einigkeit, entsprechende Änderungen herbeizuführen.

Die Verwaltung hat sich aufgrund des stehenden Beschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 01.10.2013 entschlossen, eine Kombination aus der Aufhebung von Einzelziffern einerseits und wortwörtliche Einführung des Betrauungsakts andererseits vorzuschlagen.

Damit soll eine Gesamtübersicht über die vollständige Beschlusslage ausschließlich aus Unterlagen der Stadtverordnetenversammlung ermöglicht werden. Unberührt davon bleibt selbstverständlich, dass vorbehaltlich einer zum Zeitpunkt der Beschlussvorlage noch nicht abschließend vorliegenden steuerlichen Empfehlung der Inhalt des Beschlusses auf Magistratesbriefpapier vom Bürgermeister als Verwaltungsakt ausgefertigt und der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH bekanntgegeben wird.

Die inhaltliche Begründung ergibt sich aus der zur Ursprungsvorlage DS 194/2013, sie ist nur strukturell angepasst:

1. Um die Aktivitäten der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH konform mit dem EU-Beihilferecht zu gestalten und damit einer möglichen folgenschweren Klage vorzubeugen, ist es erforderlich den Betrauungsakt vorzunehmen. Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaften (AEUV) sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Sind die vorgenannten Kriterien erfüllt, ist die Finanzierung der mit dem Gesellschaftszweck verbundenen Aufgaben bei der EU-Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens anzumelden, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gegeben ist.

2. Die Stadt Bruchköbel ist alleinige Gesellschafterin der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH.

Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst dabei das ganzheitliche Stadtmarketing zur Umsetzung der Leitbildziele "Bruchköbel 2025". Instrumente hierzu sind u.a. Standortmarketing, Stadtentwicklung, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zu diesem Zweck wird die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH im Sinne der gefundenen Positionierung, Bruchköbel als "bevorzugten Lebensmittelpunkt" zu etablieren, insbesondere:

- Konzepte entwickeln und umsetzen die die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und ihrer Stadtteile forcieren, um Bürgerinnen und Bürger, Besucher, Kunden und Kaufkraft nach Bruchköbel zu holen und an den Standort zu binden,
- alle werblichen Maßnahmen der Stadt unter dem Kommunikationsdach der Gesamtvermarktung steuern und überwachen,
- Prozesse zur Umsetzung der Ziele im Leitbild anschieben, koordinieren und kommunikativ begleiten,
- neue Foren und Möglichkeiten entwickeln, Bürgerinnen und Bürger aktiv an den Prozessen des Stadtmarketings zu beteiligen,
- die gezielte Vermarktung neuer und bestehender Gewerbeflächen in Richtung Investoren betreiben und solche Flächen aktiv mit entwickeln,
- die (Innen)Stadtentwicklung in Richtung geeigneter Investoren und Maßnahmen aktiv begleiten und steuern,
- Ansprechpartner aller Bürger, insbesondere des Gewerbes und der Vereine sein,
- Überparteilich arbeiten und als Schnittstelle zu Politik und Verwaltung agieren.

3. Die Aufgaben der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH (insbesondere auch "Stadtmarketing und „Strukturförderung zur Stärkung der lokalen Standortqualität“) dienen als besondere Formen der Wirtschafts- und Standortförderung der Stadt Bruchköbel. Sie werden von einem öffentlichen Zweck getragen und dienen der Daseinsvorsorge. Die Stadt Bruchköbel kann daher der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH diejenigen Zuwendungen zuführen, die erforderlich sind, damit sie eine Aufgabenwahrnehmung im beschriebenen Sinne vornehmen kann.

4. Der Verwaltungsbescheid würde die wesentlichen Vorgaben und Einzelheiten der Beihilfengewährung übernehmen.

Er konkretisiert z. B. Regelungen und Bestimmungen zu der Verpflichtung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH die Vorgaben zur Einführung einer Trennungsrechnung nach dem Prüfungsstandard IDW PS 700 zu erfüllen.

Diese Verpflichtung besteht für Unternehmen, die wie Falle im Falle der Stadtmarketing GmbH mit der Vornahme von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind und hierfür Beihilfen erhalten. Bei hinzutretender gleichzeitiger Ausübung sonstiger eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten müssen Kosten und Einnahmen getrennt ausgewiesen werden bzw. sind Gemeinkosten objektiv zu schlüsseln (Art. 5 Abs. 9 Beschluss 2012/21/EU; §§ 1, 3 TransparenzRLG). Kann eine zulässige Dawl-Ausgleichszahlung nicht rechtssicher zugeordnet werden und ist damit u. U. insgesamt beihilferechtswidrig (EuGH, Urteil vom 07.05.2009, Rs. C-504/07, Antrop), liegt ggf. ein ordnungswidrigkeitsbedrohter Verstoß gegen das Transparenzrichtliniengesetz vor. Als Nachweis für die Einhaltung der Trennungsrechnungsverpflichtung wird die Gesellschaft der Stadt Bruchköbel jährlich eine Bestätigung vorlegen, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt auf dessen Einhaltung überprüft werden darf.

5. Die Verwaltung führt die Beschlusslage alsbald durch Bekanntgabe der Betrauung einerseits und im Anschluss im Wege der laufenden Verwaltung durch einen grundlegenden Zuwendungsbescheides bzw. Folge-Zuwendungsbescheide in den kommenden Jahren aus, soweit die steuerlichen Berater der Stadt bzw. Gesellschafter den Betrauungsbeschluss und die Form seiner Bekanntmachung unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten abschließend qualifiziert haben. Neuentwicklungen werden im allgemeinen Verwaltungsgang eingearbeitet. Über wesentliche Veränderungen hat die Stadtverordnetenversammlung zu befinden.

6. Die Bestimmung dient der effektiven Umsetzung von Beschlusslagen aus dem Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterversammlung und allgemeinen Anpassungserfordernissen z.B. aus geändertem nationalen oder EU-Recht. Die Einschränkung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung und eine Berichtspflicht sichern eine transparente Handhabung:

- a. Der Bürgermeister wird jährlich sowie zusätzlich aus wichtigem Grund über Änderungen der Betrauung und die Erfüllung der Vorgaben des Betrauungsakts berichten.
- b. Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Betrauung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH und Erlass des Verwaltungsaktes dürfen qualitative und quantitative Änderungen der Leistungen des Angebots der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH nur vorgenommen werden, soweit die Gesellschafterversammlung nach Weisung des Magistrats und vorheriger Beteiligung des Aufsichtsrates der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- c. Im Falle einer Überkompensation im beihilferechtlichen Sinne wird die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH die Stadt Bruchköbel informieren. Die Stadt Bruchköbel wird in einem solchen Fall unverzüglich Schritte zur vollständigen Beseitigung der Überkompensation ergreifen.
- d. Der Übergang von betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf andere Unternehmen und auf Subunternehmer ist anzuzeigen.

B. Hinsichtlich der Begründung zu den unangetastet bleibenden *Ziffern 1 und 3* des Beschlusses vom 01.10.2013 bleibt es inhaltlich bei der den dortigen Ausführungen:

Zu Ziffer 1:

Die Stadt Bruchköbel hat vor diesem Hintergrund und aufgrund der aktuellen Revision des EU-Beihilferechts am Beispiel der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH die Überprüfung der städtischen Beteiligungen auf etwaige EU-rechtlich relevante Beihilfen begonnen. Die vorab im Detail erfolgte Überprüfung kam bei der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH zu dem Ergebnis, dass bei der gebotenen vorsichtigen Auslegung beihilferelevanter Sachverhalte im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen. Dieses deshalb, weil nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass das Merkmal der Begünstigung durch staatliche Beihilfen oder eine Wettbewerbsverfälschung bzw. eine Beeinträchtigung des innergemeindlichen Handels wegen Überschreitung der von EU-Kommission in der sog. De-Minimis-Verordnung gesetzten Schwellenwerte, verwirklicht wird. Unterhalb der Schwellenwerte wird eine wettbewerbliche Beeinträchtigung als nach EU-Beihilfenrecht nicht relevant angesehen. Die nicht abschließend mögliche vollständige Klärung der Frage, ob durch das Handeln der SMG ein wirtschaftlich relevantes Handeln i.S.d. des Beihilferechts vorliegt oder nicht, führt indes zu einem gebotenen vorsichtigen Vorgehen.

Zu Ziffer 3:

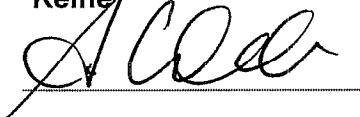
Der Gesellschaftsvertrag 2013 greift u.a. die Rahmenbedingungen der Betrauung auf. So wird der Gegenstand des Unternehmens (§ 2) ausführlicher beschrieben.

Hinsichtlich des Betrauungsaktes ist es angezeigt, entsprechende Hinweise auf den Charakter der Aufgaben des Stadtmarketings als besondere Form der Wirtschaftsförderung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sowie einen Verweis auf den Betrauungsakt aufzunehmen. Auf die entsprechende Ergänzung in Form einer Präambel sowie in § 2 des Gesellschaftsvertrages wird hingewiesen.

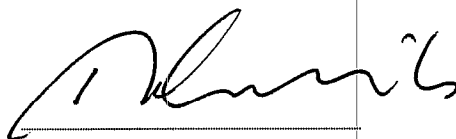
Die Verwaltung hält eine Betrauung für erforderlich. Der Aufsichtsrat der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH teilte diese Auffassung in der Sitzung vom 08.05.2013.

Finanzielle Auswirkungen:

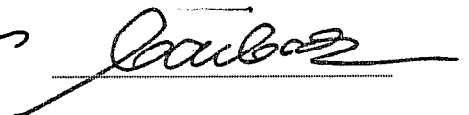
Keine



Weber
(Geschäftsführerin)



Dr. Wächtler
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach
(Bürgermeister)

Anlage:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel beschließt die Betrauung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Außendarstellung der Stadt Bruchköbel durch Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Standortqualität nach Maßgabe und mit den nachstehend näher beschriebenen wesentlichen Regelungsinhalten und Festlegungen

- auf Grundlage der Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005) und
- des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) (bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K (2011) 9380) -Freistellungsbeschluss- und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005).

Präambel

Die Stadt Bruchköbel betraut die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben mit der Durchführung von struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Die Förderung erfolgt im öffentlichen Interesse der Stadt Bruchköbel und ihrer Einwohner an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur und Stärkung der Finanzkraft, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Förderung der Attraktivität der Stadt Bruchköbel als Lebensraum. Die Aufgaben der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH stellen daher Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.

Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Stadt Bruchköbel bekennt sich zur kommunalen Wirtschaftsförderung, zur Verbesserung der Standortbedingungen und also zu einem Stadtmarketing und einer Wirtschaftsförderung im Interesse ihrer Einwohner, bei dem es sich somit um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt.

Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH ist zum Zwecke der Umsetzung dieser Aufgaben und zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen, zur Steigerung und Attraktivierung des Standortprofils sowie zur Verbesserung der Wohnattraktivität im Interesse der Allgemeinheit gegründet worden. Auf den Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH wird verwiesen.

Dieser Betrauungsakt regelt außerdem mögliche Zuwendungen zur Erfüllung der in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben an die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH durch die Stadt Bruchköbel.

§ 1 Rechtsverhältnisse und Betrauung

1. Es ist Aufgabe der Stadt Bruchköbel im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihres eigenen Wirkungskreises und ihrer Daseinsvorsorge im Rahmen gemäß den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen.
2. Die Aufgaben der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH (insbesondere „Stadtmarketing“ und „Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Standortqualität“) dienen als besondere

Formen der Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadt Bruchköbel. Sie werden von einem öffentlichen Zweck getragen und dienen der Daseinsvorsorge. Sie gehören zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Stadt Bruchköbel und ihre Erfüllung durch die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH liegt im allgemeinen Interesse.

3. Die Stadt Bruchköbel bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH bereits durch Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 13.11.2012, zuletzt geändert am 01.10.2013 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
4. Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

§ 2 Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

1. Die Stadt Bruchköbel betraut die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form des allgemeinen und besonderen Stadt- und Tourismusmarketings und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung des Wirtschaftsraums im Gesellschaftsgebiet dienen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH umfasst dabei die optimale Außendarstellung der Stadt Bruchköbel durch das Stadtmarketing sowie der Verbesserung der Standortqualität im Sinne des städtischen Angebots, der städtischen Infrastruktur und deren Rahmenbedingungen.
2. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH ist eine kommunale Beteiligungsgesellschaft, an der die Stadt Bruchköbel 100 % des Stammkapitals hält.
3. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt, die Unterstützung ansässiger Wirtschaftsunternehmen, die überregionale Vermarktung sowie die Steigerung der Attraktivität der Stadt und der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte zur Steigerung der Lebensqualität aller Bürger der Stadt Bruchköbel.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst das ganzheitliche Stadtmarketing zur Umsetzung der Leitbildziele "Bruchköbel 2025". Instrumente hierzu sind u.a. Standortmarketing, Stadtentwicklung, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Zu diesem Zweck wird die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH im Sinne der gefundenen Positionierung, Bruchköbel als "bevorzugten Lebensmittelpunkt" zu etablieren, insbesondere:

- a. Konzepte entwickeln und umsetzen die die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und ihrer Stadtteile forcieren, um Bürgerinnen und Bürger, Besucher, Kunden und Kaufkraft nach Bruchköbel zu holen und an den Standort zu binden,
 - b. alle werblichen Maßnahmen der Stadt unter dem Kommunikationsdach der Gesamtvermarktung steuern und überwachen,
 - c. Prozesse zur Umsetzung der Ziele im Leitbild anschieben, koordinieren und kommunikativ begleiten,
 - d. neue Foren und Möglichkeiten entwickeln, Bürgerinnen und Bürger aktiv an den Prozessen des Stadtmarketings zu beteiligen,
 - e. die gezielte Vermarktung neuer und bestehender Gewerbeflächen in Richtung Investoren betreiben und solche Flächen aktiv mit entwickeln,
 - f. die (Innen)Stadtentwicklung in Richtung geeigneter Investoren und Maßnahmen aktiv begleiten und steuern,
 - g. Ansprechpartner aller Bürger, insbesondere des Gewerbes und der Vereine sein,
 - h. überparteilich arbeiten und als Schnittstelle zu Politik und Verwaltung agieren.
4. Gegenstand der Gesellschaft ist es weiter, den Standort Bruchköbel insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Kultur gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere Geschäftsreisenden, Unternehmen, Einwohnern und anderen am Standort Interessierten in seinen Stärken und Vorzügen optimal darzustellen und zu vermarkten (Vermarktungsfunktion) sowie auf eine stetige Verbesserung der Standortqualität im Sinne des städtischen Angebots, der städtischen Infrastruktur und der Rahmenbedingungen hinzuwirken (Initiativfunktion).
 5. Gegenstand der Gesellschaft ist daneben die Verwaltung und Weiterleitung der ihr zur Förderung des Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse an Drittempfänger.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH umfassen hierbei die Übernahme der Funktion als zentrale öffentliche Anlauf-, Vermittlungs-, Beratungs-, Koordinierungs- und Projektträgerstelle für im Stadtgebiet bestehende Unternehmen, Existenzgründer und Interessenten für eine Ansiedlung, Institutionen und sonstige Akteure des touristischen Wirtschaftslebens. Sie gibt ferner Hilfestellung bei der Einwerbung von Fördermitteln der Stadt, des Landes Hessens, des Bundes und der Union zugunsten von Unternehmen. Hiervon umfasst sind

- a) die Mitgestaltung und Moderation der Kommunikation zwischen Unternehmer/innen und städtischen Ämtern;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Bruchköbel.
6. Zu den besonderen Aufgaben zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität der Stadt Bruchköbel dienen.
 7. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu dienen und diesen zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.
 8. Der Betrauungsakt erstreckt sich auf diese sowie künftige Beteiligungen. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH wird verpflichtet, die nachstehenden Anforderungen bei künftigen Unternehmen zu beachten und einzuhalten.
 9. Die Dienstleistungen mit denen die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH betraut wird, stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar. Das sind solche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse.
 10. Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Art. 2, 3 Beschluss der Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 sind die Dienstleistungen, mit denen die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH betraut wird von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keine gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.
 11. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist auf die öffentliche, d. h. Wirtschaftsstandort- und Wirtschaftsraumförderung im Gesellschaftsgebiet auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse an der Förderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloß sekundäre Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH im Rahmen der übertragenen Aufgaben.
 12. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH führt ihre Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks aus. Sie trägt die Aufwendungen grundsätzlich selbst, etwaige Erlöse stehen ihr zu.

§ 3 Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

1. Die Betrauung der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH mit Aufgaben des Stadtmarketings und der sonstigen den Wirtschaftsstandort fördernden Leistungen und Tätigkeiten erfolgt zunächst bis einschließlich 31.12.2015. Die Betrauung verlängert sich automatisch um bis zu 8 Jahre, wenn die Stadt Bruchköbel bis zum Ablauf dieses zweijährigen Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

2. Die Betrauung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Beschluss als Verwaltungsakt der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH bekanntgegeben und bestandskräftig ist.
3. Die Betrauung endet jeweils vor Ablauf der in § 3 Abs. 1 genannten Zeiträume, wenn die Stadt Bruchköbel die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, die Gegenstand dieser Betrauung ist, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.
4. Die Stadt Bruchköbel kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt Bruchköbel unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diesen Beschluss geschaffenen Möglichkeit des Ausgleichs und seiner Grundlagen ist der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 9 Monaten liegen. Verpflichtungen, die die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH zum Zeitpunkt der Ankündigung der beabsichtigten Beendigung im Vertrauen auf das Bestehen oder das Fortbestehen der Betrauung eingegangen ist, bleiben unberührt bestehen.

§ 4 Berechnung und Höhe von Ausgleichszahlungen

1. Die Stadt Bruchköbel kann an die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages und freiwillige Investitionskostenzuschüsse, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH ergibt und in einem Haushalt der Stadt Bruchköbel veranschlagt ist, leisten. Etwaige Ausgleichszahlungen und sonstige Begünstigungen der Stadt Bruchköbel erfolgen allein zu dem Zweck, die Eigengesellschaft der Stadt Bruchköbel in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 dieser Betrauung. Die deckungsbeitragsbeschränkte Finanzierungsunterstützung (einschl. freiwilliger Investitionszuschüsse) ist im Haushaltsplan der Stadt Bruchköbel unter dem Gliederungspunkt Wirtschaftsförderung und Marketing (Nr. 557100000) ausgewiesen. Die Höhe der Finanzmittel ist auf Grundlage einer Finanzmittelbedarfsanalyse und Berechnung i.V.m. dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft festgelegt worden.
2. Die maximale Höhe Zahlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Bruchköbel i.V.m. § 5). Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Bruchköbel im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen.
3. Im Wirtschaftsplan der Eigengesellschaft Stadtmarketing Bruchköbel GmbH sind alle Erträge und Aufwendungen aufgeführt, die zur Erfüllung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem Almunia-Paket zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt.
4. Der Umfang der maximal möglichen Ausgleichszahlungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. An diesem Grundsatz sind sämtliche Regelungen zur Bemessung der Ausgleichshöhe zuvörderst zu bemessen und ggf. an diesem Grundsatz anzupassen. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Das Erfordernis des „getrennten Ausweises in der Buchführung“ im Sinne der Freistellungsbeschlusses vom 20.12.2011, Art. 5 Nr. 9 in Verbindung mit dem Prüfungsstandard IDW PS 700 verpflichtet die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse getrennt nach

Geschäftsbereichen zu führen, wobei eine Zuordnung objektiv gerechtfertigt bzw. in angemessener Höhe und nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen hat. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Bruchköbel führen.

Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Erzielung einer angemessenen Rendite zu entziehen.

5. Ein Rechtsanspruch erwächst der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH aus dieser Betrauung nicht.
6. Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichszahlungen bzw. Begünstigungen der Stadt Bruchköbel an die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH werden von der Betrauung umfasst.

§ 5 Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gesellschafterin wird dann unter Berücksichtigung der diesem Betrauungsakt zugrunde liegenden europarechtlichen Regelungen über den Bedarf einer höheren Finanzausstattung beschließen. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH hat den etwaigen Nachschubbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 6 Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

1. Die Zuwendungen dürfen über den Betrag, der sich aus § 3 ergibt, nicht hinausgehen. Sollte die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH höhere Zuwendungen erhalten haben als dort vorgesehen (Überkompensation), so hat sie den entsprechenden Betrag an die Stadt Bruchköbel zurück zu zahlen.
2. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entstanden ist, führt die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses. Ergänzend prüft die Stadt Bruchköbel den Wirtschaftsplan der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichszahlungen. Zweifelt die Stadt an der Erforderlichkeit oder Angemessenheit von Rechnungspositionen, kann sie von der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH nähere Erläuterungen und Nachweise verlangen.
3. Kommt es zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages und beträgt die Überkompensation nicht mehr als 10 % der Ausgleichssumme darf dieser Betrag auf das nachfolgende Ausgleichsjahr vorgetragen werden und ist dort von dem maximalen Ausgleichsbetrag abzuziehen. Kommt es auch unter Berücksichtigung des Satzes 1 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH auf Aufforderung der Stadt Bruchköbel den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestands zu vermeiden. Die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH und die Stadt Bruchköbel werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.
4. Die Stadt Bruchköbel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
5. Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag durch die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH an die Stadt Bruchköbel zurück zu gewähren.

§ 7 Vorhaltepflcht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsbeschlusses nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder der Betrauungsbeschluss eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Bruchköbel wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
2. Sofern Änderungen an diesem Betrauungsakt und Zuwendungsbescheid notwendig sind, um den Vorgaben des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) oder anderem höherrangigem Recht zu entsprechen, ist der vorliegende Betrauungsakt und Zuwendungsbescheid entsprechend anzupassen.
3. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Beschluss ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für die Stadt Bruchköbel oder die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH nicht mehr zumutbar, so kann der Beschluss entsprechend angepasst werden.

§ 9 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel hat in seiner Sitzung vom _____ diesen Betrauungsakt beschlossen.

§ 10 Bekanntgabe des Beschlusses

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird beauftragt, diesen Beschluss als Verwaltungsakt / Zuwendungsbescheid der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH zeitnah bekannt zu geben."

1. Magistrat

am: 04.12.2013

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *C. O.*

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

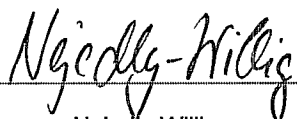
Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
- Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____

Die Wahl erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 7 Eigenbetriebsgesetz für die Wahlzeit des Personalrates.

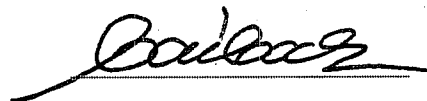
Der Personalrat der Stadt Bruchköbel schlägt die oben genannten Personen zur Wahl vor.



Nejedly-Willig
Sachbearbeiterin



Dr. Wächter
Abteilungsleiter



Günter Maibach
Bürgermeister

1. Magistrat

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen *C. an.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss:

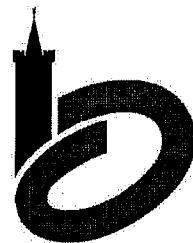
wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



II Finanzabteilung

Bruchköbel, 27.11.2013
Aktenzeichen: II/Lz.
Ersteller Frau Lenz

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 289/2013	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	04.12.2013	1
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2013	8
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 für die Fremdreinigung in den städtischen Kindergärten.

Beschlussvorschlag:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 183.000 Euro für die Fremdreinigung bei dem Produktkonto 01111100.61730000 (Facility-Management/ Fremdreinigung) wird gemäß § 100 Abs.1 HGO zugestimmt.

Die Deckung erfolgt jeweils durch Einsparungen bei dem Produkt Betreuung der Kindertagesstätten.

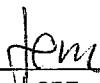
Produktkonto 06361010.62000000 Entgelte für geleistete Arbeitszeit
Produktkonto 06361010.64000000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich
Produktkonto 06361010.64700000 Zukunftssicherung/Zusatzversorgung

Der Deckungskreis 0039 (Facility-Management) wird um die Produkte Mehrzweckhalle Roßdorf / Fremdreinigung (15573140.61730000) sowie Bürgerhaus Oberissigheim / Fremdreinigung (15573120.61730000) erweitert.

Begründung:

Durch die Wandlung von städtischen Reinigungskräften zu Hauswirtschaftskräften mussten im Jahr 2013 die Dienstleistungen einer externen Reinigungsfirma vermehrt in Anspruch genommen werden. Zusätzlich kam im Jahr 2013 die U3 Erweiterung bei den städtischen Kindergärten hinzu, die einen zusätzlichen Mehrbedarf erforderlich machten. Um die erhöhten Reinigungsleistungen in den städtischen Liegenschaften abzudecken wurden ebenfalls vermehrt externe Dienstleister beauftragt.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.


Lenz


Opalla


Günter Maibach

(Sachbearbeiterin)

(Abteilungsleiter)

(Bürgermeister)

Finanzierungsübersicht :

Finanzielle Auswirkungen:	
Haushaltsjahr	2013
Produkt	01111100.61730000
Maßnahme-Nr.	
Stellenbezeichnung	
Bedarf	183.000,00
Vorhandene Mittel	-80.989,20
Restliche Mittel	-----
Objektbezogene Einnahmen	
Einmalige Zusatzbelastung	
Jährliche Folgekosten	
Sonstiges	

(Sachbearbeiter/in)

(Abteilungsleiter)

Maibach
(Bürgermeister)

am: 04.12.2013

1. Magistrat

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. Di.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung

am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

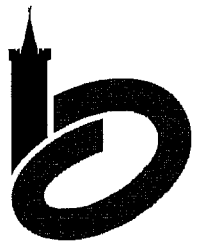
Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
- Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 28.11.2013
Aktenzeichen: II/Sta.
Ersteller: Herr Stannek

II- Finanzabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 291/2013
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	04.12.2013	2
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2013	9

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- im Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung der Hebesätze laut beigefügter Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2014 wird zugestimmt.

Begründung:

Im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen sollen die Hebesätze im Hinblick auf Mehreinnahmen für Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer nach 2012 und 2013 auch zum 01.01.2014 angehoben werden.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2014 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann.

Nachrichtlich:

	aktuelle Hebesätze	zukünftige Hebesätze zum 01.01.2014
Grundsteuer A	310 v. H.	338 v. H.
Grundsteuer B	320 v. H.	350 v. H.
Gewerbesteuer	365 v. H.	390 v. H.

Stannek
(Sachbearbeiter)

Opalla
(Abteilungsleiter)

Günter Maibach
(Dezernent)

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetzes vom 26.06.2013 I 1809 hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 338 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Magistrat

.....
Ort, Datum

.....
(Bürgermeister)

1. Magistrat

am: 04.12.2013

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. D.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung

am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
- Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, 26.11.2013
Aktenzeichen: III/Entzel/KFK

III Bauabteilung

Beschlussvorlage Drucksachen-Nr.: **290/2013**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	04.12.2013	4
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2013	10

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Bürgschaftserklärung Baugebiet "Bindwiesen"

Beschlussvorschlag:


Der im Anhang befindlichen Bürgschaftserklärung wird zugestimmt. Die Stadt Bruchköbel übernimmt unter Bezugnahme auf § 104 Absatz 4 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der Sparkasse Hanau, Am Markt 1, 63450 Hanau aus der Gewährung eines Kontokorrentkredites in Höhe von 3.500.000,- € gegen die Land+Forst Projektentwicklung GmbH, Schöne Aussicht 8, 35444 Biebertal, zustehen oder noch zustehen werden.

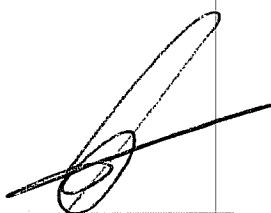
Begründung:

Das Risiko der Baulandentwicklung und deren Vermarktung bei einer selbstständig durchgeführten Entwicklung durch die Kommune, ist identisch mit der Vergabe bzw. Entwicklung durch einen Dritten. Die Bürgschaft dient dazu, den beauftragten Dienstleister Land+Forst Projektentwicklung GmbH in die Lage zu versetzen, kommunalkreditähnliche Konditionen auf dem Kreditmarkt zu erhalten. Diese Maßnahme minimiert die Zinskosten im Interesse der Kommune.

Anlage:

Bürgschaftserklärung


Kullmann
(Sachbearbeiter)


Entzel
(Abteilungsleiter)


Günter Maibach
(Bürgermeister)

Bürgschaftserklärung

Die Stadt Bruchköbel
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss des Stadtparlaments vom _____ unter Bezugnahme auf § 104 Absatz 4 der HGO ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der

Sparkasse Hanau, Am Markt 1, 63450 Hanau
(im folgenden Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Kontokorrentkredites in Höhe von

EUR 3.500.000,--
(in Worten: Dreimillionenfünfhunderttausend)

gegen die

Land+Forst Projektentwicklung GmbH
Schöne Aussicht 8
35444 Biebertal
(im folgenden Hauptschuldner genannt)

gemäß separater Schuldurkunde vom _____ zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Abnahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

- 1) Dem Bürgen ist es gestattet, sich durch Zahlung zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus seiner Bürgschaftsverpflichtung zu befreien.
- 2) Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
- 3) Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 4) Die Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst mit dem den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.

- 5) Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von neun Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
- 6) Der Ausfall in Höhe des Sollsaldos auf dem Konto Nr. _____ zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder durch Leistung der eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weiter für das Darlehen gegebene Bürgschaften.
- b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 7) Der Bürge hat für den Ausfall, den die Sparkasse durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
- 8) Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Hanau.

Bruchköbel, den _____

Magistrat der Stadt Bruchköbel

Bürgermeister Günter Maibach

Erste Stadträtin Ingrid Cammerzell

1. Magistrat

am: 04.12.2013

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. G.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

2. Stadtverordnetenversammlung

am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

3. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ am: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
- Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____



Bruchköbel, den 10.10.2013
Ersteller: Frau Odenwaller

Soziale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 183/2013	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	20. 11. 2013	1
Stadtverordnetenversammlung	17. 11. 2013	11
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Jahresabschluss 2012 der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel wird mit einem Überschuss von 99.297,61 Euro festgestellt und angenommen.
- 2.) Der Überschuss in Höhe von 99.297,61 Euro wird wie folgt aufgeteilt:
 - 6.500 € für den gemeinnützigen Verein Orkalanda. Die Betreuungseinrichtung für Kinder befindet sich an der Haingartenschule.
 - 6.500 € für den gemeinnützigen Verein Buntstifte (Förderverein betreuende Grundschule Roßdorf e.V.)
 - 5.000 € für die Evangelische Kindertagesstätte Regenbogen.
 - 5.000 € für die Kindertagesstätte Luthers Apfelbaum.

Die Zuwendungen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

76.297,61 € werden den Rücklagen der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel zugeführt.

Begründung:

Der von dem Steuerbüro Florig und Söhne GmbH in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellte Jahresabschluss 2012 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH geprüft.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH stellte fest, dass der Jahresabschluss 2012 richtig aus den Konten der Buchhaltung entwickelt worden ist. Ferner wurde festgestellt, dass die Buchhaltung und der Jahresabschluss 2012 den Rechtsvorschriften entsprechen sowie der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Beanstandungen haben sich keine ergeben.

In dem Prüfungsbericht erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RGT Treuhand, Revisionsgesellschaft mbH am 18. Juni 2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss das Jahresergebnis von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und angenommen werden. Über die Verwendung des Überschusses ist ebenfalls zu entscheiden.

Anlage:

- 1 Jahresabschluss 2012 (für Betriebskommission und Stadtverordnete)
- 1 Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Jahresabschluss 2012 an die Mitglieder des Magistrates

Den Fraktionsvorsitzenden wurden die Prüfungsberichte bereits zugestellt.

Finanzierungsübersicht:

Finanzielle Auswirkungen:		
Haushaltsjahr		2013
Produkt		
Maßnahme-Nr.		
Stellenbezeichnung		
Bedarf		0,00 €
Vorhandene Mittel		0,00 €
Restliche Mittel		0,00 €
Objektbezogene Einnahmen		0,00€
Einmalige Zusatzbelastung		0,00 €
Jährliche Folgekosten		0,00€
Sonstiges		


Odenwaller
(Sachbearbeiterin)


Kaphingst
(Erste Betriebsleiterin)


Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS-Nr.: 183/2013

1. Betriebskommission

am: 20.08.2013

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

Punkt 1
 wie folgt beschlossen: Ja

Sonstiges: _____

Verweisung: siehe umseitig →

2. Magistrat

am: 04.09.2013

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: zurückgestellt; siehe Protokoll

~~3. Stabs~~ Magistrat

am: 20.11.13

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____

am: _____

Beschluss:

wie vorgeschlagen beschlossen

abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Zur weiteren Bearbeitung/Veranlassung am _____ an:

- Dez. I Dez. II Abt. 0 Abt. I Abt. II Abt. III Abt. VI Abt. VII Bauhof
 Stadtmark. GmbH EB Soz. Dienste EB Wirts. Betriebe JUZ _____

Die BBB Fraktion stellt einen Antrag auf erweiterte Aufteilung des Jahresüberschusses.
Der Antrag wird im Einzelnen wie folgt abgestimmt:

- 6.500 Euro für den gemeinnützigen Verein Buntstifte. Die Betreuungseinrichtung befindet sich an der Brückenschule.
- Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

- 3.500 Euro für die gemeinsame Jugendabteilung SG Issigheim, der gemeinnützigen Vereine TSV 1903 Niederissigheim und des FC Eintracht Oberissigheim.
- Der Antrag wird abgelehnt.

- 3.500 Euro für die Jugendabteilung der gemeinnützigen Sportvereinigung Roßdorf
- Der Antrag wird abgelehnt.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, die Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel aus der Verteilung der Zuschüsse herauszunehmen.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt. Die Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel erhält damit keinen Zuschuss.

Der Jahresabschluss 2012 der Sozialen Dienste wird wie folgt beschlossen:

Punkt 1: beschlossen

Punkt 2:

- 6.500 Euro für den gemeinnützigen Verein Orkalanda – beschlossen
- 5.000 Euro für die Evangelische Kindertagesstätte Regenbogen – beschlossen
- 5.000 Euro für die Kindertagesstätte Luthers Apfelbaum - beschlossen

Weiterhin wurde beschlossen, dass 76.297,61 Euro den Rücklagen der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel zugeführt werden sollen.

